

29 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 4. 3. 1987

Regierungsvorlage

Bundsgesetz vom XXXXX betreffend die Förderung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund wird ermächtigt, dem Verein „Organisationskomitee der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics)“ zur Durchführung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) eine Subvention aus Bundesmitteln in der Höhe von 1,5 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Der Bund wird ferner ermächtigt, zur Deckung des Abganges, der sich bei der Durchführung der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) ergibt, dem im Abs. 1 genannten Verein eine Subvention aus Bundesmitteln bis zur Höhe von 1,5 Millionen Schilling zu gewähren. Die Zahlungen des Bundes haben nach Maßgabe der mit dem Land Tirol, der Landeshauptstadt Innsbruck und dem Österreichischen Versehrtensportverband zu treffenden Vereinbarung zu erfolgen.

(3) Auf die Subvention des Bundes nach dem Abs. 2 können an den im Abs. 1 genannten Verein unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf Vorschüsse geleistet werden.

§ 2. (1) Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, zu der aus Anlaß der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von 5 S einen Zuschlag in der Höhe von 2,50 S einzuheben.

(2) Überdies wird die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ermächtigt, den Zuschlagslös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, dem im § 1 Abs. 1 genannten Verein als weitere Subvention des Bundes zu gewähren und nach Abrechnung zum Stichtag 31. Jänner 1988 im März 1988 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem 31. Jänner 1988 erzielten Zuschlagslös hat jeweils zum Stichtag

31. Dezember jeden Jahres, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 1988 zu erfolgen; zu überweisen sind diese Zuschlagslös jeweils im darauffolgenden Feber.

§ 3. (1) Von der gemäß § 1 Abs. 1 vorgesehenen Bundessubvention sind 1 Million Schilling zu Lasten des für diese Zwecke verfügbaren finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und 500 000 S zu Lasten des diesbezüglichen finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu verrechnen.

(2) Der Zuschlagslös aus der Sonderpostmarke anlässlich der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) ist bei Kapitel 78 „Post- und Telegraphenverwaltung“ zweckgebunden zu verrechnen.

§ 4. Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln ist davon abhängig zu machen, daß sich der Verein „Organisationskomitee IV. Weltwinterspiele 1988 in Innsbruck (Paralympics)“ verpflichtet,

1. Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung über alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten und
3. den erhaltenen Förderungsbetrag auf Verlangen der fördernden Stelle rückzuerstatten und diesen Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen, wenn die fördernde Stelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder die Förderung widmungs-

widrig verwendet wurde oder vorgesehene Berichte oder Nachweise trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt worden sind.

§ 5. (1) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 und des § 4 ist jeder in diesen Bestimmungen genannte Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches betraut.

VORBLATT

1. Problem:

Aus Anlaß der IV. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1988 in Innsbruck (Paralympics) sollen dem Organisationskomitee Subventionen, ua. in Form der Überweisung des Zuschlagserlöses einer Sonderpostmarke, gewährt werden.

2. Ziel:

Zur Lösung der oben genannten Probleme soll eine rechtliche Grundlage mittels eines Förderungsgesetzes geschaffen werden, wie dies für die III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte in Innsbruck 1984 durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 161/1983 erfolgt ist.

3. Inhalt:

Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Subventionen und die Modalität der Auszahlung.

4. Alternativen:

Auf Grund eines vorliegenden interministeriellen Verhandlungsergebnisses stellen sich keine Alternativen dar.

5. Kosten:

Die Kosten, die mit der genannten gesetzlichen Förderung verbunden sind, werden insgesamt ca. 3 Millionen Schilling betragen.

Die Einnahmen aus dem Zuschlagserlös der Sonderpostmarke, der ebenfalls dem Organisationskomitee zur Verfügung gestellt wird, können etwa mit 1,3 Millionen Schilling geschätzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für die Erlassung des vorliegenden Gesetzes ist der Art. 17 B-VG; der Bund wird hier im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Träger des Förderungswesens für den Sport tätig. § 3 und § 5 (dieser, soweit er sich auf § 3 bezieht) enthalten haushaltsrechtliche Bestimmungen und unterliegen daher im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Grundsätzlich wäre inhaltlich zu erwähnen: Nach der Absage von Calgary, Kanada, übernahm nun Österreich nochmals die Durchführung von Olympischen Winterspielen für Körperbehinderte im Jahr 1988. Es sind die IV. Weltwinterspiele, die in Innsbruck vom 17. bis 24. Jänner 1988 abgehalten werden. Die I. Behindertenspiele waren bekanntlich 1976 in Schweden, die zweiten 1980 in Geilo (Norwegen), und die III. Weltwinterspiele wurden 1984 in Innsbruck durchgeführt. Österreich ist also nun zum zweiten Male an der Reihe, Behindertenspiele, die Olympischen Spielen gleichkommen, abzuwickeln.

Es handelt sich nicht um eine Veranstaltung der sportlichen Sensationen und Rekorde, die die Massen anzieht und das Fernsehen und andere kommerzielle Institutionen zu großen Beitragsleistungen veranlaßt. Hier geht es um eine humanitäre, menschlich-soziale Veranstaltung, die entscheidend dazu beitragen soll, den Körperbehinderten durch sportliche Leistungen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Der Körperbehinderte soll durch sportliche körperliche Betätigung beweisen können, daß er auch im Bereich des Sports ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft sein kann. Der sporttreibende Körperbehinderte ist bestrebt, seine Behinderung nicht zur Schau zu tragen, sondern er will sich selbst Lebensfreude beschern und durch seine Leistung das Gefühl der Gleichwertigkeit mit den anderen erreichen. Daher ist es wichtig, daß man auf der ganzen Welt den Körperbehindertensport tatkräftigst unterstützt.

II. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Abs. 1 und 2 sollen die für die Gewährung von Bundessubventionen nach Art. 18 Abs. 1 B-VG in der Fassung von 1929 erforderliche gesetzliche Grundlage schaffen.

In dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zur Begutachtung ausgesandten Entwurf war vorgesehen, daß — ebenso wie seinerzeit im Bundesgesetz betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984, BGBl. Nr. 161/1983 — ein weiterer Zuschuß in der Höhe von 500 000 S aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 567/1985, geleistet wird. Der Ausgleichstaxfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Daher kann eine Regelung seines Verhaltens nicht im Rahmen des Art. 17 B-VG erfolgen. Überdies ist die Vergabe gemäß § 10 a des Invalideneinstellungsgesetzes wohl für die Fürsorge für Behinderte, nicht aber für Spitzensportveranstaltungen vorgesehen. Aus diesen Gründen scheint Abs. 2 der ausgesandten Entwurfsfassung (500 000 S als Subvention vom Ausgleichstaxfonds) im vorliegenden Text nicht mehr auf. Es ist nunmehr vorgesehen, daß sich der Versehrtensportverband als Veranstalter verpflichtet, eine Ausfallhaftung von 500 000 S zu übernehmen. Der Ausgleichstaxfonds verpflichtet sich gleichzeitig, dem Versehrtensportverband für den Fall, daß diesem aus der Durchführung der Winterspiele ein Verlust entsteht, einen Betrag bis zu 500 000 S zur Deckung eines allfälligen Abganges zur Verfügung zu stellen. Dies würde insofern den Bedingungen dieses Fonds Rechnung tragen, weil durch einen finanziellen Verlust, die der Versehrtensportverband aus der Durchführung dieser Veranstaltung hätte, eine Sicherung des Breitensportes gefährdet wäre. Gerade der Breitensport dient jedoch besonders der

29 der Beilagen

5

sozialen Integration der Behinderten, wofür die Fürsorgemittel des genannten Fonds zur Verfügung gestellt werden können.

Abs. 3 soll die Möglichkeit eröffnen, Vorschüsse zu gewähren, weil das Organisationskomitee zwar schon während der gesamten Vorbereitungszeit Ausgaben hat, die Haupteinnahmen jedoch erst am Ende der Vorbereitungszeit und letztlich mit der Durchführung der Spiele erzielt werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung soll die fehlende gesetzliche Grundlage für die Ausgabe einer Sonderpostmarke mit Zuschlag schaffen und darüber hinaus vorsorgen, daß der Zuschlagserlös ehestmöglich dem Organisationskomitee zufließt.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll Vorsorge getroffen werden für die erforderlichen finanzgesetzlichen

Ansätze, für die Veranschlagung und Verrechnung der Bundesaussgaben. Hier handelt es sich um Bestimmungen über die Verfügung von Bundesvermögen und somit um eine Angelegenheit des Art. 42 Abs. 5 B-VG. Die vorliegende Bestimmung unterliegt daher nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Zu § 4:

Hier werden die Bedingungen für die Gewährung der Förderung angeführt.

Zu § 5:

Enthält die Vollziehungsklausel. Die Bestimmungen, die sich auf § 3 beziehen, sind vom Einspruchsrecht des Bundesrates ausgenommen (siehe Erläuterungen zu § 3).